

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 43.

Münsterberg, Mittwoch den 16. Oktober

1912.

[III. 590.] Der Gutsbesitzer Josef Tobias zu Eichau ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Eichau gewählt und befähigt worden.
Münsterberg, den 14. Oktober 1912.

[H. 7476.] **Reinigung öffentlicher Wege.** Nachdem die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) im Regierungsamtsblatt Stad 32 Seite 319/320 veröffentlicht worden ist, mache ich auf den von dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Carl Hecht herausgegebenen Kommentar zu diesem Gesetz, welcher im Verlage von Carl Heymann in Berlin zum Preise von 5 M erschienen ist, aufmerksam. In dem Kommentar befindet sich ein Musterstatut zum Erlaß eines Ortsstatuts, betreffend die Reinigung öffentlicher Wege.
Münsterberg, den 8. Oktober 1912.

[H. 7665.] **Reichsviehzählung am 2. Dezember d. Js.** Am 2. Dezember d. Js. findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Bienenstöcke erstreckt. Gleichzeitig wird die Zahl der in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis 30. November 1912 vorgenommenen amtlich nicht beschauten Schlachtungen ermittelt werden.

Mit der Viehzählung ist eine Aufnahme der Gehöfte mit und ohne Vieh, sowie der Viehhaltenden Haushaltungen verbunden.

Zur Aufnahme dienen:

1. Die Zählkarten A und A 1. 2. Die Anweisung für die Zähler B. 3. Die Kontrollliste für die Zähler C. 4. Die Anweisung für die Behörden D. 5. Die Ortslisten E. Die Zähleinheit ist wie bei den letzten Zählungen die Viehhaltende Haushaltung: es ist also für jede Viehhaltende Haushaltung eines Gehöftes eine Zählkarte A und für jede Haushaltung, bei der in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis 30. November 1912 Schlachtungen ohne amtliche Schlachtvieh und Fleischschau (siehe Kreisblatt S. 73, für 1903) vorgekommen sind, eine Zählkarte A 1 erforderlich. Zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen den Formularen B und C sowie D und E mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Formular B auf der Rückseite auch die Bezeichnung „C“ und das Formular D die Bezeichnung „E“ trägt.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, die Zählpapiere bis zum 20. t. Mts. durch einen zuverlässigen Boten im Landratsamte abholen zu lassen; andernfalls werden sie ihnen durch die Post portopflichtig übersandt werden. Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche nach Maßgabe der Anweisung D für die Behörden zu veranlassen und zu prüfen, ob das erhaltene Zählmaterial ausreicht. Verneinendenfalls ist mir der Mehrbedarf sofort anzuzeigen und kurz zu begründen.

Die genaue Innehaltung des zur Einreichung des Zählmaterials hiermit auf den 8. Dezember festgesetzten Termins wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern besonders zur Pflicht gemacht.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Guts- und Gemeindevorstände und soll möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. Die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten haben die Gutsbezirke und Gemeinden zu tragen.

Münsterberg, den 4. Oktober 1912.